

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 17. Mai 2018
2018/420

vom 15. Mai 2018

1. Lucia Mikeler Knaack: Gewalt an SeniorInnen

Immer öfter werden Klagen von Altersheimbewohnerinnen- und Bewohnern oder deren Angehörigen über psychische Übergriffe, physische Leiden, sowie Einschränkungen in der persönlichen Freiheit berichtet. Oft ist ein Personalmangel der Grund solcher Klagen. Behörden verlangen mit der Bewilligung von Heimen ein Leitbild, welches Auskunft über den Stellenschlüssel des Personals gibt. Die Prüfung wird jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt. Oft kommt es erst zu einer Überprüfung, wenn eine Beschwerde vorliegt.

1.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.2. Frage 1: Finden im Kanton Basellandschaft regelmässige Überprüfungen über den Stellenschlüssel des Personals in den Altersheimen statt?

Ja. Der Stellenschlüssel wurde mit dem neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG, [SGS 941](#)), das am 01.01.2018 in Kraft getreten ist, festgelegt. Die Überprüfung findet bei der Bewilligungserteilung sowie bei den Audits durch qualivista statt, die im Auftrag der Gemeinden durch eine externe Firma durchgeführt werden.

1.3. Frage 2: Wer ist im Kanton zuständig für die Anordnung und Durchführung der Kontrollen?

Die Aufsicht über die Pflegeheime obliegt den Gemeinden.

Der Kanton, vertreten durch das Amt für Gesundheit in der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion nimmt die hoheitlichen Aufgaben im Bereich der gesundheitspolizeilichen Aufsicht wahr. Allfällige Kontrollen erfolgen einerseits durch den kantonsärztlichen Dienst (bei [vermuteten] Unregelmässigkeiten im pflegerischen Bereich) und andererseits durch den Kantonsapotheker im Zusammenhang mit der Abgabe von Heilmitteln.

1.4. Frage 3: Wie ist die Finanzierung der Kontrolldurchführungen geregelt.

Für die erwähnten Kontrollen im Zusammenhang mit der gesundheitspolizeilichen Aufsicht werden Gebühren erhoben. Die Finanzierung ist in der „Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich“ ([SGS 143.51](#)) geregelt.

2. Rahel Bänziger: Wo bleibt der überfällige Schweizer Lärmnachweis?

Laut Sachplan Infrastruktur Luftfahrt von 2013 ist der EuroAirport verpflichtet, alle drei Jahre einen aktuellen Lärmnachweis vorzulegen. Erstmals hätte dieser Lärmnachweis 2016 erbracht werden müssen; er liegt aber bis heute nicht vor. Gemäss Antwort des Regierungsrats auf meine Fragen in der Fragestunde vom 9.1.2018 sollte der EuroAirport Ende 2017 über diesen Lärmnachweis verfügen und dem BAZL weiterleiten. Das BAZL sollte in der Folge das BAFU und die betroffenen Kantone in Kenntnis setzen.

2.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

Allgemeine Zusatzinfo:

Im [Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt \(SIL\)](#) von 2013 wird für die Überwachung der Lärmentwicklung am EAP neu ein periodischer Nachweis der effektiven Lärmbelastung verlangt. Der Lärmnachweis beruht auf einer Lärmberechnung nach der in der schweizerischen Lärmschutzverordnung festgelegten Methode.

Die Situation am EAP ist im Vergleich zu den anderen Schweizer Landesflughäfen insofern speziell, als erstens in Frankreich die französische Aufsichtsbehörde DGAC für die Erstellung des Lärmnachweises zuständig ist und sich zweitens die Rechtsgrundlagen sowie die Berechnungsmethoden von denjenigen in der Schweiz unterscheiden.

2.2. Frage 1: Ist der Regierungsrat inzwischen über den Lärmnachweis in Kenntnis gesetzt worden?

Der Regierungsrat ist über die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Lärmnachweis informiert. Aufgrund der Komplexität des Nachweises verzögern sich jedoch die Arbeiten. Der Regierungsrat geht aufgrund des heutigen Standes der Arbeiten davon aus, dass das BAZL noch in diesem Jahr die betroffenen Kantone informieren kann.

2.3. Frage 2: Wenn nicht, ist der Regierungsrat gewillt, dem Informationsanspruch beim EuroAirport und beim BAZL Nachdruck zu verleihen?

Die für die kantonale Beteiligung am EAP federführende VGD wird periodisch über den Stand der Arbeiten informiert. Weitergehende Massnahmen erachtet der Regierungsrat unter Berücksichtigung der Antwort 1 zum heutigen Zeitpunkt als nicht erforderlich.

2.4. Frage 3: In welcher Frist nach Erhalt des Lärmnachweises macht der Regierungsrat den Lärmnachweis der Öffentlichkeit zugänglich (Öffentlichkeitsprinzip)?

Das BAZL wird den Lärmnachweis den betroffenen Kantonen nach dessen Vorliegen zustellen. Der Regierungsrat beabsichtigt, diesen innert Monatsfrist nach Erhalt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3. Christoph Buser: Güterverlad am Basler Rheinhafen: Geplante Verlagerung auf die Schiene

Mit dem Hafenprojekt Gateway Basel Nord soll am Basler Rheinhafen ein trimodales Grossterminal entstehen. Es wird argumentiert, dass nur mit dem Bau dieses Terminals eine weitere Umsetzung der Verlagerungspolitik im transalpinen Verkehr möglich sei. Künftig sollen 50 Prozent der Container, die mit dem Schiff in Basel ankommen, auf die Schiene anstatt auf die Strasse verladen werden.

Die Gateway Basel Nord AG geht ab 2022 von einer jährlichen Umschlagkapazität von 390'000 TEU (Twenty-foot Equivalent Unit, also Standardcontainer) aus. Das bedeutet, dass künftig knapp 200'000 TEU auf die Schiene verladen würden. Ein Vergleich zu heute ist kaum möglich, denn

verlässliche, öffentlich einsehbare Zahlen darüber, wie viele Container heute auf die Schiene verladen werden, gibt es nicht.

3.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

3.2. Frage 1: Wie viele Container, die Basel via Rheinhafen erreichen, wurden in den vergangenen Jahren bereits auf die Schiene verladen und wie hoch ist der Anteil dieser Container an der umgeschlagenen Gesamtmenge?

Heute werden rund 10% der auf dem Schiff ankommenden resp. abgehenden Container mit der Bahn für die Feinverteilung in der Schweiz weitertransportiert. Bei einer schiffseitigen Umschlagsmenge der Schweizerischen Rheinhäfen im Jahr 2017 von rund 119'000 TEU ([Twenty-foot Equivalent Unit](#), internat. Normcontainermass) entspricht das 11'900 TEU. Hintergrund für den unerwünschten tiefen Bahnanteil aus den Rheinhäfen sind die sehr aufwändigen schienenseitigen Logistikprozesse welche durch die kleinteiligen Terminalanlagen bedingt sind (u.a. beschränkte Kranlängen). Das neue Terminal [Gateway Basel Nord](#) (GBN) wird hier deutliche Effizienzsteigerungen ermöglichen (u.a. 700m lange Umschlagsgleise, direkte Ausfahrt auf das Schienennetz mit ganzen Zügen), was die Feinverteilung auf der Bahn in der Schweiz ggü. der Strasse konkurrenzfähig macht und den Schienenanteil somit erhöhen wird, was den Verlagerungszielen des Bundes Rechnung trägt. Dass eine wesentliche Erhöhung des Modal Splits möglich ist, zeigt das Terminal Basel Wolf, wo bereits heute ca. 35% der umgeschlagenen TEU auf der Schiene in der Schweiz feinverteilt werden.

3.3. Frage 2: Gibt es am Standort des geplanten Gateway Basel Nord genügend grosse Schienenkapazitäten, damit die erforderlichen Rangierarbeiten für die Verladung auf die Schiene überhaupt vorgenommen werden können?

Ja, denn Rangieren (= Züge zuführen, auf die beschränkte Kranlänge aufteilen und anschliessend wieder zusammenstellen und bis zur Hauptstrecke führen) wird beim Gateway Basel Nord entfallen. Die Zuführungsgleise von Süden und Norden wurden bedarfsgerecht geplant und entsprechend schrittweise realisiert. So wird das GBN in der ersten Etappe nordseitig mit einer Zuführungsgleise an das Netz der Deutschen Bahn (DB) angebunden. In einem zeitnahen weiteren Schritt werden die 6 Krangleise auch südseitig angebunden, was Ein- und Ausfahrten von Zügen mit Direkteinfahrten aus der Schweiz und auch Italien ermöglicht. Sämtliche Szenarien wurden von einem spezialisierten externen Beratungsunternehmen simuliert und haben die erforderlichen Schienenkapazitäten für den Terminalbetrieb bestätigt.

Wenn das Terminal trimodal ausgebaut wird, werden die nordseitigen Gleisanschlüsse mit zusätzlichen Zuführungsgleisen ergänzt, was eine weitere Kapazitätssteigerung bewirken wird. Ein entsprechendes Infrastrukturzielbild hat das GBN mit dem Netzanbieter und den Nutzern des Rangierbahnhofs Basel Badischer Bahnhof bereits 2017 erstellt. Die bedarfsgerechte Ausbaufähigkeit ist somit sicherstellt.

3.4. Frage 3: Gibt es genügend Kapazitäten, damit diese 200'000 TEU den Basler Rheinhafen auch wirklich auf der Schiene verlassen können?

Das GBN wurde für einen Modalsplit von 50% konzipiert. Die zusätzlichen Streckentrassen für die erforderlichen Zugverkehre wurden von den Infrastrukturbetreiberinnen in ihren Planungen berücksichtigt und bestätigt. Diese Kapazität (Systemtrassen) sind auf Basis des neuen Gütertransportgesetzes im strategischen Netznutzungskonzept (NNK) enthalten, welches neu neben dem Personenverkehr auch für den Güterverkehr die notwendigen Streckenkapazitäten langfristig sichert. Auch auf der Terminal-Layoutseite stehen die benötigten Kapazitäten zur Verfügung, so dass ein Modal Split von 50% erreicht werden kann. Auch hier wurden (wie bereits unter 3.3 erwähnt) die entsprechenden Simulationen durchgeführt, welche ausreichende technische Kapazitäten über sämtliche Produktionsfaktoren bestätigen.

4. Adil Koller: Unbewilligte Baustellenarbeit am Tag der Arbeit

Laut eines Berichtes von Telebasel¹ haben am Feiertag 1. Mai 2018 auf der Baustelle der FHNW in Muttenz 180 Personen gearbeitet. Von 21 anwesenden Firmen hatten aber nur deren 8 eine Bewilligung. Von Seiten Kanton heisst es, es handle sich um ein «Missverständnis», die Bewilligungen könnten nachträglich noch eingefordert und erteilt werden. Damit wird das Bewilligungsverfahren zu einer Farce.

4.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

4.2. Frage 1: Aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden Bewilligungen nachträglich erteilt?

Aufgrund von Art. 49 ArG (Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, vom 13. März 1964) und der Verordnung 1 zum ArG sowie nach Massgabe der Wegleitung zum ArG und seinen Verordnungen. Voraussetzung ist, dass eine dringliche Situation besteht.

4.3. Frage 2: Wie oft wurden in den letzten 12 Monaten Bewilligungen nachträglich erteilt, bzw. abgelehnt?

Statistische Angaben über nachträglich erteilte bzw. abgelehnte Arbeitszeitbewilligungen sind nicht verfügbar. Diese werden weder vom Bund noch vom Kanton erhoben. Im Kanton BL dürfte es sich schätzungsweise um 4 bis 6 nachträgliche Gesuche handeln. Insgesamt werden aktuell auf kantonaler Ebene durchschnittlich 280 Arbeitszeitbewilligungen im Zeitrahmen von 12 Monaten erteilt.

4.4. Frage 3: Was geschieht, wenn eine Bewilligung, die nachträglich eingereicht wurde, abgelehnt wird?

Der negative Entscheid eines nachträglich eingereichten Bewilligungsgesuchs hat – bezogen auf den Einzelfall – eine schriftliche Verwarnung, Verwarnung in Verfügungsform oder Verzeigung zur Folge. Im Allgemeinen werden festgestellte Verstösse gegen das ArG, welche in einer Verwarnung enden, in Kopie an die Fachstelle Schwarzarbeit weitergeleitet.

5. Miriam Locher: Mailversand der Starken Schule

Am 14. April wurden zum wiederholten Male massenweise Sek Lehrpersonen gegen ihren Willen mit einem Mailversand der Starken Schule bedient. Darin der Aufruf am 10.6.18 im Sinne der Starken Schule zu stimmen und sich im Abstimmungskampf mit zu engagieren. Dieses Mail erreichte auch Lehrpersonen, welche sich wiederholt bei der Starken Schule gemeldet hatten und die nicht mit solch einem Mailversand bedient werden möchten. Auf die Einseitigkeit der Informationen im Mail möchte ich nicht eingehen, habe aber diverse Fragen zu den Vorgängen im Allgemeinen

5.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

5.2. Frage 1: Hat die BKSD und im Speziellen die Bildungsdirektorin Kenntnis von diesem Versand und was ist die konkrete Haltung der Regierungsrätin zum Versand der Starken Schule?

Regierungsrätin Monica Gschwind wurde Mitte April 2018 von zwei Schulleitern darüber informiert, dass sich etliche Lehrkräfte über einen Mailversand des Komitees Starke Schule beschwert hätten. In einem Schreiben im November 2015 hat sie u.a. das Komitee Starke Schule gebeten, solche Schreiben an die Schulleitungen und Lehrpersonen des Kantons zu unterlassen. Sie ist der An-

¹ Hilzinger, Christian: 60 illegale Arbeiter auf Kantonsbaustelle? In: Telebasel, 04.05.2018. <https://telebasel.ch/2018/05/04/60-illegale-arbeiter-auf-kantonsbaustelle/>

sicht, dass die politischen Diskussionen auf dem dafür vorgesehenen Parkett geführt werden können und sollen. Politik in dieser Form führt in den Schulen zu Unruhe, Irritation und Ärger und ist unerwünscht. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sollen in Ruhe unterrichten können.

5.3. Frage 2: Die Regierungsrätin hat sich meines Wissens bereits in der Vergangenheit an die Starke Schule gewendet und gebeten auf diese Mails zu verzichten. Solch eine Art des Versands auf die offiziellen Schuladressen wurde auch den Parteien untersagt. Wie gedenkt die Regierungsrätin zu reagieren?

Grundsätzlich darf die kantonale E-Mail-Adresse der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gemäss Benutzerreglement Informatikmittel (SGS 140.551 §12, Abs.3) nicht für private Newsletter, Bestellungen, Wettbewerbe, soziale Netzwerke oder ähnliches benutzt werden. Das Benutzerreglement gilt aktuell nicht für die Schulen. Damit fehlt zurzeit eine analoge Regelung in den Schulen. Lehrpersonen können somit ihre sbf.Mailadresse auch für private Belange nutzen. Gegenwärtig wird auch für den Schulbereich eine Schulinformatikverordnung erarbeitet.

Zurzeit besteht keine rechtliche Grundlage um Komitees, Parteien, Interessengruppen usw. das Anschreiben von Schulleitungen und Lehrpersonen zu verbieten. Sie können nur aufgefordert und angehalten werden, dies mit Respekt gegenüber den Schulen zu unterlassen.

Empfänger, welche die Informationen der Starke Schule nicht mehr erhalten wollen, werden aufgefordert, dies dem Absender mitzuteilen, worauf eine entsprechende Bestätigung eintreffen sollte. Vertreter des Komitees Starke Schule haben im April 2018 gegenüber Regierungsrätin Monica Gschwind erneut schriftlich bestätigt, dass diese Mitteilungen respektiert und die entsprechenden Empfänger in der Datenbank gelöscht werden.

5.4. Frage 3: Was sind die Konsequenzen bei einem wiederholten Versand dieser Art und dürfen künftig alle Parteien und Interessensgruppen die Lehrpersonen mit ihren Informationen an die offiziellen Schuladressen bedienen?

Sollten weiterhin Beschwerden über unerwünschte Mails von Komitees, Parteien, Interessengruppen oder allgemeine Werbung eintreffen, wird die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ihrerseits die Sperrung der jeweiligen Absender über einen Mailfilter prüfen. Damit würden alle sbf.Mailadressen gesperrt. Selbstverständlich steht es allen Mitarbeitenden offen, ihre privaten Mailadressen zur Verfügung zu stellen.

Liestal, 15. Mai 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann